Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1197

17. 11. 77

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rühe, Pfeifer, Frau Benedix, Daweke, Prangenberg, Dr. Hornhues, Dr. Rose, Frau Krone-Appuhn, Dr. Kunz (Weiden), Schmidt (Wuppertal), Frau Dr. Wilms, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Stercken, Ey, de Terra, Dr. Jaeger und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/1111 –

Behandlung deutscher Studenten in den EG-Ländern

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/IV C 3 – 0104-6 – 18/74 – hat mit Schreiben vom 15. November 1977 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Studenten aus den Ländern der EG – aufgeteilt nach Ländern und Fachrichtung – studieren zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland?

Nach den letzten verfügbaren statistischen Angaben (Wintersemester 1975/1976) ergibt sich für die Anzahl der Studenten aus den Mitgliedstaaten der EG in der Bundesrepublik Deutschland folgendes:

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Ausländische Studenten aus EG-Ländern nach Staatsangehörigkeit und Studienfachgruppe bzw. angestrebter Lehramtsprüfung sowie Hochschulart – Wintersemester 1975/76 in der Bundesrepublik Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Insgesamt	Davon nach Studienfachgruppe bzw. angestrebter Lehramtsprüfung									
			Theologie	Rechtswissenschaften	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Geistes- und Sprachwissenschaften	Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Medizinische Wissenschaften	Kunst und Kunstwissenschaften	Land- und Forstwirtschaft	Lehramtsprüfungen
Belgien	M	273	9	8	40	36	28	79	15	17	2	39
	W	119	–	1	12	40	7	7	4	15	1	32
	Zusammen	**392**	9	9	52	76	35	86	19	32	3	71
Dänemark	M	80	7	4	6	11	6	9	5	6	5	21
	W	128	1	2	19	37	2	3	1	10	1	52
	Zusammen	**208**	8	6	25	48	8	12	6	16	6	73
Frankreich	M	675	4	94	73	209	45	83	21	41	15	90
	W	1589	2	63	62	707	31	10	31	62	3	618
	Zusammen	**2264**	6	157	135	916	76	93	52	103	18	708
Vereinigtes Königreich	M	497	5	20	50	193	40	47	12	55	4	71
	W	537	1	3	32	312	6	5	18	44	–	116
	Zusammen	**1034**	6	23	82	505	46	52	30	99	4	187
Irland	M	30	1	–	5	9	3	1	2	8	1	–
	W	24	–	–	3	12	–	–	1	1	–	7
	Zusammen	**54**	1	–	8	21	3	1	3	9	1	7
Italien	M	538	20	26	75	97	61	133	33	33	8	52
	W	279	1	11	27	113	15	10	14	16	4	68
	Zusammen	**817**	21	37	102	210	76	143	47	49	12	120
Luxemburg	M	502	4	2	48	59	60	198	35	30	12	54
	W	152	3	1	6	56	11	5	7	13	2	48
	Zusammen	**654**	7	3	54	115	71	203	42	43	14	102
Niederlande	M	934	30	41	141	82	134	270	39	52	21	124
	W	393	3	12	56	70	31	18	23	38	–	142
	Zusammen	**1327**	33	53	197	152	165	288	62	90	21	266
insgesamt		**6750**	91	288	555	2043	480	878	261	441	79	1534

2. Wie viele deutsche Studenten – aufgeteilt nach Ländern und Fachrichtung – studieren zur Zeit in den Ländern der EG?

Trotz der Bemühungen des Auswärtigen Amtes, von den deutschen Botschaften genaue Angaben über Zahl und Fachrichtungen der in den Ländern der EG studierenden Deutschen zu erhalten, liegen bisher nur folgende Teilergebnisse für das Studienjahr 1976/1977 vor:

a) Belgien: insgesamt 382 deutsche Studenten,

davon 33 Geisteswissenschaftler,
27 Naturwissenschaftler,
4 angewandte Naturwissenschaftler,
12 Juristen,
rd. 300 Mediziner,
Rest sonstige.

b) Dänemark: keine Aufschlüsselung nach Nationalitäten und Fachrichtungen;

730 Studenten aus EG-Ländern.

c) Frankreich: insgesamt 2133 deutsche Studenten,

davon 38 Wirtschaftswissenschaftler,
1465 Geisteswissenschaftler (hauptsächlich Romanisten),
113 Naturwissenschaftler,
318 Mediziner,
22 Pharmazeuten,
11 Zahnmediziner,
22 Interdisziplinäre Studenten,
7 Studenten an den Technischen Universitäten,
30 Techniker,
Rest sonstige (nicht festzustellen).

d) Irland: insgesamt 25 deutsche Studenten,

davon 3 deutsche Philologen,
1 irischer Philologe,
2 englische Philologen,
3 Naturwissenschaftler,
1 Jurist,
Rest sonstige.

e) Luxemburg: 4 deutsche Studenten,

davon 2 Mediziner,
1 Chemiker,
1 Biologe.

f) Vereinigtes Königreich: insgesamt 610 deutsche Studenten,

davon 148 Anglisten,
49 Studenten an Polytechnics,
12 Studenten an Colleges of Education,
Rest sonstige (nicht festzustellen).

Für Italien und die Niederlande liegen zur Zeit keine Zahlen vor.

3. Wie lauten die Zulassungsbedingungen für ausländische Studenten in den einzelnen Ländern der EG, und wie werden sie gehandhabt?

4. Wie lauten die Zulassungsbedingungen, insbesondere in den in der Bundesrepublik Deutschland als harte Numerus-clausus-Fächer geltenden Studienfächern für deutsche Studenten in den EG-Ländern, und wie lauten sie für Studierende aus den EG-Ländern in der Bundesrepublik Deutschland?

Es trifft zu, daß verschiedene Länder der Europäischen Gemeinschaft das Studium von ausländischen Studenten an ihren Hochschuln vor allem seit diesem und dem vergangenen Jahr auf unterschiedliche Art eingeschränkt haben.

Als Gründe werden die Überfüllung der Hochschulen durch eigene und ausländische Studienbewerber (z. B. Italien, Frankreich, Belgien) sowie die finanziellen Schwierigkeiten des einzelnen Landes genannt (z. B. Großbritannien).

Im einzelnen ergibt sich für die acht anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Einschränkung des Studiums von Ausländern in den einzelnen Ländern der EG folgendes:

a) Belgien

Das Gesetz über die Neuregelung der Zulassung von Ausländern ist am 7. Januar 1976 in Kraft getreten. Es befaßt sich mit der Finanzierung und Aufsicht der Hochschulen. Die Einschränkung der Zulassung von Ausländern ist über die Finanzierung geregelt. Das Gesetz besagt nämlich lediglich, daß die einzelnen Hochschulen staatliche Subventionen für Studienplätze für Ausländer nur erhalten für

- Studenten luxemburgischer Nationalität;
- Studenten ausländischer Nationalität, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter in Belgien ansässig oder wohnhaft sind und die dort eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben;
- Studenten mit Wohnsitz in Belgien, deren Eltern oder gesetzlicher Vertreter in Belgien beschäftigt sind oder waren und Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EG sind (Bestimmungen 1612/68) siehe Anlage 1;
- Studenten, die in Belgien wohnen und als Flüchtlinge anerkannt worden sind;
- Studenten aus Entwicklungsländern, die von der Entwicklungshilfeverwaltung zu einer Hochschulausbildung in Belgien zugelassen worden sind;
- Studenten mit einem im Rahmen eines Kulturabkommens aus öffentlichen belgischen Mitteln finanzierten Stipendium;
- andere ausländische Studenten aus Industrieländern, deren Zahl jedoch nicht mehr als 2 v. H. der Gesamtzahl der belgischen Studenten betragen darf, die im voraufgegangenen Universitätsjahr in einer Studienrichtung berücksichtigt worden sind.

Die im Rahmen dieser 2 v. H.-Quote von den einzelnen Hochschulen zugelassenen ausländischen

Studenten bezahlen dann nur die normalen Studiengebühren. Ausländische Studenten, die nicht unter diese Kategorien fallen und die regulär bei einer Hochschulinstitution eingeschrieben sind, tragen zu den normalen Betriebsaufwendungen dieser Institution bei.

Die belgischen Hochschulen machen in der Regel das Studium dieser Ausländer von der Zahlung der Hälfte der Gesamtkosten für die geplante Studienrichtung abhängig; z. Z. rund 7250 DM pro Jahr; es ist jedoch beabsichtigt, diese Studienplatzgebühr auf ca. 12 000 DM pro Jahr zu erhöhen.

Den einzelnen Hochschulen ist es allerdings freigestellt, darüber zu entscheiden, ob sie diese – zu den von allen in- und ausländischen Studenten geforderten Studiengebühren von BF 6600 – zusätzlichen Studienplatzkosten verlangen.

Für das akademische Jahr 1976/1977 ergab sich, daß

— mehrere Hochschulen die Zulassung ausländischer Studenten (einschließlich EG) auf 2 v. H. beschränkten und

— einige andere Hochschulen nur im Fach Medizin einschränkten (von den rund 10 000 ausländischen Studenten studieren rund 3500 Medizin):

z. B. — 20 Studenten aus jedem Herkunftsland,

— nicht mehr als insgesamt 60 ausländische Studenten,

— Zulassung nur für Deutsche und Niederländer.

b) Dänemark:

In Dänemark wird kein Unterschied zwischen Dänen und Ausländern gemacht, die eine dänische Zugangsberechtigung besitzen, sowie zwischen Dänen und EG-Bewerbern, auf die die Bestimmung 1612/68 Anwendung findet. Andere Bewerber unterliegen hinsichtlich der Fächer wie der Hochschule Einschränkungen:

— in den Fachrichtungen Medizin und Zahnmedizin ist eine 10 v. H.-Quote für ausländische Studenten festgelegt; Pharmazie und Veterinärmedizin sollen in absehbarer Zeit in diese Beschränkung einbezogen werden. In den Fächern Tierheilkunde, Landwirtschaft und Bauingenieurwesen erfolgt eine Zulassung ausländischer Bewerber mit ausländischer Zugangsberechtigung nur in besonderen Fällen;

— gewisse Beschränkungen gibt es auch in den Bereichen Psychologie, Naturwissenschaften und Leibesübung (Sport);

— ab 1977/1978 wird der Erziehungsminister die Höchstzahl der zuzulassenden Studenten in allen Fächern festlegen.

Darüber hinaus verlangen die einzelnen Hochschulen, vor allem in den Fächern mit Zulassungsbeschränkung:

— die heimische Hochschulzugangsberechtigung muß für die Zulassung zu einem äquivalenten Studiengang im Heimatland qualifizieren;

— Qualifikation von einem Land, mit dem ein Abkommen auf Gegenseitigkeit besteht;

— enge Verbindung zu Dänemark (z. B. Ehe mit einem dänischen Staatsangehörigen, in den letzten beiden Jahren Wohnsitz und Beschäftigung in Dänemark).

c) Frankreich:

An den meisten „Grandes Écoles" und „Écoles d'Ingenieurs" gibt es besondere Quoten für ausländische Studenten.

Es gibt für Ausländer zwei Arten der Zulassung:

— erstens die Zulassung als étudiant regulier à titre étranger auf dem Weg über die classe preparatoire oder unter genau den gleichen Bedingungen wie für die französischen Bewerber (über das DUES-Diplôme universitaires d'études scientifiques – erstes Hochschuldiplom der Naturwissenschaftlichen Fakultät – oder DUEL – Diplôme universitaires d'études litteraires – erstes Hochschuldiplom der Philosophischen Fakultät, das nach zwei Jahren abgelegt wird und ähnlich der deutschen Zwischenprüfung die Voraussetzung für das Weiterstudium bildet –);

— zweitens die Zulassung als auditeur libre sur titre auf dem Weg über die diplomatischen Vertretungen des eigenen Landes beim französischen Außenministerium oder gegebenenfalls dem Ministerium, dem die Grande École zugeteilt worden ist. Im zweiten Fall sind natürlich titre, Scheine und Examina besonders wichtig.

Für die Zulassung zu Universitäten bestehen für ausländische Studienbewerber keine Zulassungsbeschränkungen mit Ausnahme für Universitäten im Pariser Raum, für die im Fach Medizin eine 5 v. H.-Quote für ausländische Studienanfänger festgelegt ist. Ansonsten nehmen die medizinischen Fakultäten alle Inhaber des Baccalaureats oder eines gleichwertigen Zeugnisses, obgleich 75 v. H. am Ende des ersten Studienjahres in einem strengen Prüfungsverfahren herausgeprüft werden (1976 bewarben sich 39 000 Medizinstudenten des ersten Studienjahres um nur 9500 Plätze für das 2. Studienjahr).

d) Irland:

Es gibt keine einheitlichen Richtlinien für die Zulassung von Ausländern.

Unter den Bewerbern aus EG-Staaten wird bei der Zulassung unterschieden zwischen solchen aus Nordirland, dem Vereinigten Königreich und anderen EG-Ländern.

— An manchen Hochschulen ist eine Ausländerquote von 5 v. H. oder 10 v. H. der gesamten Studienanfänger in jedem Fach festgelegt (mit Ausnahme der EG-Bewerber nach Bestimmung 1612/68).

— An einigen Hochschulen werden folgende Einschränkungen gemacht (wobei der Unterschied ‚irisch' und ‚ausländisch' fast ausschließlich auf Wohnsitzbasis, nicht aufgrund der Nationalität gemacht wird):

— keine Zulassung von Studenten aus dem Ausland / aus Industrieländern für die Fächer Medizin und/oder Zahnmedizin;

— keine Zulassung von Studenten aus dem Ausland / aus Industrieländern für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Tierheilkunde, Architektur, Gesellschaftswissenschaften und Orthopädie mit Ausnahme der Fälle, in denen besondere Anwesenheitserfordernisse erfüllt werden;

— eine flexible Handhabung besteht für „Postgraduierte" und Gasthörer.

Alle Studenten, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Republik Irland haben, müssen

— an den Colleges der ‚National University of Irland' einen Zuschlag von 50 v. H.

— und an der University of Dublin von 60 v. H.

zahlen.

Die Gebühren sind an den verschiedenen Einrichtungen unterschiedlich: an den Colleges der National University z. B. betrugen sie 1976/1977 für das erste akademische Jahr für Geisteswissenschaften und Betriebswissenschaft von L 188 (rund 750 DM) bis L 243 (rund 1000 DM) und für Medizin von L 325 (rund 1300 DM) bis L 388 (rund 1550 DM).

Studiengebühren für Ausländer an anderen Hochschulen variieren sehr.

e) Italien:

Die italienische Regierung hat die am 29. Juni 1977 bekanntgegebene Zulassungssperre für ausländische Studienbewerber, die sich an italienischen Hochschulen immatrikulieren wollen, wieder aufgehoben.

Ausländische Studienbewerber können an italienischen Hochschulen eingeschrieben werden, wenn sie die geltenden Bedingungen erfüllt haben, d. h. Ablegen einer Sprachprüfung in italienisch bei einer amtlichen Vertretung Italiens im Ausland oder bei der Fakultät der italienischen Universität, an der der Studienbewerber studieren möchte.

Neben den allgemeinen Bedingungen können einzelne Hochschulen eines oder mehrere der folgenden Kriterien zugrundelegen:

— Zulassungsprüfung in naturwissenschaftlichen Fächern (für die Zulassung zum Studium der Medizin);

— besonders gute Noten in den einschlägigen Fächern im Reifezeugnis;

— Bestätigung, aus der hervorgeht, daß es in dem bestimmten Studienfach im Heimatland des Bewerbers keinen numerus clausus gibt.

Ausländische Studenten zahlen dieselben Studiengebühren wie die einheimischen, diese sind von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich und können bis zu 80 000 Lire = 216 DM jährlich betragen.

f) Luxemburg:

An der „Centre Universitaire" wird aus Kapazitätsgründen die Zahl der ausländischen Studenten in den naturwissenschaftlichen Fächern auf 5 v. H. bis 10 v. H. gehalten.

Die nationale Lehrerausbildungsstätte „Institute Pedagogique" nimmt keine ausländischen Studenten auf.

g) Niederlande:

An allen niederländischen Hochschulen gibt es einen sog. „numerus fixus" für folgende Fachrichtungen: Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Biologie, Leibesübung, englische Sprach- und Literaturwissenschaft, Geschichte und physikalische Geographie. Eine Bewerbung um Zulassung ist derzeit für ausländische Studenten nahezu ausgeschlossen. Darüber hinaus bestehen für folgende Fachrichtungen einschränkende Maßnahmen hinsichtlich der Zulassung: Rechtswissenschaft, Geologie, Geophysik, Pharmazie, Niederländische Sprach- und Literaturwissenschaft, Spanisch, Germanistik, Soziologie (abendländisch und nicht abendländisch), Kulturelle Anthropologie, Politische Wissenschaften, Psychologie, Pädagogik, Andragogik, Soziale Geographie, Romanistik, Kunstgeschichte, Musikwissenschaften, Slawische Sprach- und Literaturwissenschaft.

Für das jeweilige Studienjahr werden der „numerus fixus" sowie die übrigen „eingeschränkten" Fächer durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.

Einer Stellenvermittlungskommisison („Plaatsingscommissie") obliegt die Verteilung der Studienplätze für die „numerus fixus"-Fächer wie auch für die „eingeschränkten" Fächer. Die „Plaatsingscommissie" ist jedoch ausschließlich für Studienanfänger zuständig. Das Unterrichtsministerium legt alljährlich die Höchstzahl für ausländische Studenten fest, die zum Medizin-, Zahnmedizin- und Tiermedizinstudium zugelassen werden dürfen.

In den zulassungsbeschränkten Fächern wird die Zulassung im Wege eines Losverfahrens (Verhältnis 2 : 1) durchgeführt, wobei folgende Gruppen ausländischer Studenten bevorzugt berücksichtigt werden:

— EG-Studenten, auf die die Bestimmung 1612/68 Anwendung findet,

— Bewerber aus Entwicklungsländern,

— politische Flüchtlinge.

Ausländische Studenten zahlen die gleichen Studiengebühren wie die Niederländer, und zwar

— eine Einschreibegebühr von 100 hfl und ein Kolleggeld von 500 bis 600 hfl pro Studienjahr,

— Examensgebühren werden mit 60 hfl berechnet,

— Gasthörer zahlen 200 hfl für ein Maximum von sechs Wochenstunden je Studienjahr.

h) Vereinigtes Königreich:

Abgesehen von gewissen geringen Ausnahmen an einzelnen Hochschulen in Nordirland ist bisher bei der Zulassung von ausländischen Studenten im Vergleich zu britischen Studenten kein Unterschied gemacht worden.

Angesichts des rapiden Anstiegs der Zahl ausländischer Studenten (1975/1976 11,5 v. H.) hat die Regierung allerdings vorgeschlagen, die Aufnahme ausländischer Studenten in Zukunft so zu handhaben, daß die Gesamtzahl auf der jetzigen Ebene stabilisiert wird.

Hinsichtlich der Studiengebühren soll von 1977/1978 an auf Vorschlag der Regierung eine unterschiedliche Behandlung von In- und Ausländern eingeführt werden:

Die Empfehlungen lauten:

	Inländer	Ausländer
University Postgraduates	£ 750 (ca. 3000 DM)	£ 850 (ca. 3400 DM)
University Undergraduates	£ 500 (ca. 2000 DM)	£ 650 (ca. 2600 DM)

Der Unterschied zwischen „Inländer" und „Ausländer" wird grundsätzlich im Hinblick auf den ständigen Wohnsitz statt im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit gemacht (Minimum drei Jahre ständiger Wohnsitz im Vereinigten Königreich).

Was die Frage der Zulassungsbedingungen für Studierende aus den EG-Ländern in der Bundesrepublik Deutschland angeht, so ist festzustellen, daß hier, abgesehen von denjenigen, die unter Verordnung 1612/68 (siehe Anlage 1) fallen, kein Unterschied zwischen EG-Ausländern und den übrigen Ausländern gemacht wird.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat – teilweise schon in Ausführung des Hochschulrahmengesetzes – dazu beschlossen:

— In Studienfächern mit beschränkter Zulassung für Anfänger ist Ausländern (einschließlich EG) in Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie eine Quote bis zu 6 v. H. der verfügbaren Studienplätze und in den anderen Fächern mit beschränkter Zulassung eine Quote bis zu 8 v. H. der verfügbaren Studienplätze vorbehalten.

— Auch in Fächern mit beschränkter Zulassung können ausländische Studenten sich auch an mehreren Hochschulen bewerben.

— In allen anderen Studiengängen gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung für ausländische Studenten.

— Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat beschlossen, daß ausländische Studenten nachweisen müssen, daß

- sie aufgrund der Noten in ihrem Reifezeugnis befähigt sind, in ihrem Heimatland zu studieren, und
- sie einen Ausbildungsstand erreicht haben, der vermuten läßt, daß sie in der Lage sind, mit Erfolg an einem Studiengang teilzunehmen.

— In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen werden ausländische Studenten in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Als solches Merkmal ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

- Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) erworben hat,
- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
- aufgrund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorzumerken ist,
- im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Asylrecht genießt,
- aus einem Entwicklungsland kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die diskriminierenden Maßnahmen gegen ausländische Studenten in zahlreichen EG-Ländern, und welche Schritte wird die Bundesregierung ergreifen, um die Studienchancen für deutsche Studenten im Ausland wieder zu verbessern?

Die Bundesregierung bedauert alle Maßnahmen, die die Freizügigkeit der Studenten in der Europäischen Gemeinschaft beeinträchtigen.

Diese Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der in fast allen Industriestaaten zu beobachtenden Expansion der Studentenzahlen zu sehen. Der Andrang zu den Hochschulen hat teilweise zu erheblichen Mißverhältnissen zwischen der Zahl der Studienbewerber und den zur Verfügung stehenden Studienplätzen geführt. Ein Teil der Studienbewerber, die im Inland keinen Studienplatz finden, bemühen sich um eine Zulassung im Ausland, schwergewichtig in einzelnen Fachrichtungen. Es ist zu beobachten, daß die Regierungen in dieser Situation den Zugang zu den Universitäten ihres Landes nicht ungeregelt belassen wollen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist der Zugang zum Hochschulstudium in bestimmten Fächern wegen nicht ausreichender Kapazitäten begrenzt.

Derartige Zugangsregelungen dürfen nach Auffassung der Bundesregierung jedoch nicht dazu führen, daß ausländische Studienbewerber gegenüber Inländern diskriminiert werden.

Die bilateralen Bemühungen der Bundesregierung, in Belgien günstigere Zulassungsbedingungen für die deutschen Studienbewerber zu erreichen, blieben bisher ohne Erfolg.

Im Falle der vorübregehenden Zulassungssperre für ausländische Studienbewerber in Italien konnte die Bundesregierung die Aufhebung der Maßnahme für das Studienjahr 1977/1978 erreichen.

Vor allem bemüht sich die Bundesregierung mit besonderem Nachdruck, zu einer generellen Regelung auf EG-Ebene für Studienbewerber aus den Mitgliedstaaten der EG zu gelangen.

Bei den Bemühungen, die Gleichbehandlung und Freizügigkeit für die Studenten der Mitgliedstaaten zu erhalten, ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit von großer Bedeutung. Doch kann dieser nicht dazu führen, etwa mit einzelnen Ländern bestimmte Aufnahmequoten zu vereinbaren.

Die Bundesregierung strebt vielmehr an, diesen Grundsatz möglichst bald zu verwirklichen.

Dies ist gleichzeitig durch bilaterale Verhandlungen wie auch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft anzustreben.

6. Wie gedenkt die Bundesregierung insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und Freizügigkeit in den Mitgliedstaaten der EG durchzusetzen?

Die Bundesregierung geht bei ihrem Bemühen, das Studium im Ausland vor allem im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zu fördern, von folgenden allgemeinen Leitlinien aus:

a) Ausländische Studenten sollten grundsätzlich gegenüber inländischen nicht benachteiligt werden. Das gilt z. B. für die Zulassung zum Studium, die Studiengebühr und die akademischen Rechte. Soweit Studiengebühren erhoben werden, sollte wenigstens erwogen werden, bei einem Auslandsstudium von ein oder zwei Semestern auf sie zu verzichten. Ferner sollte allgemein im Wege der Gegenseitigkeit erreicht werden, daß Studenten eines EG-Landes im Gastland dann keine Studiengebühren zu leisten brauchen, wenn die Studenten des Gastlandes bei einem Auslandsstudium in dem betreffenden EG-Land keine Studiengebühren zu zahlen brauchen.

   Dies gilt erst recht für Kurzzeitstudien von einem halben oder einem Jahr Dauer.

b) Studienberechtigungen, die von einem EG-Staat erteilt worden sind, sollten im ganzen EG-Bereich anerkannt werden. Darüber waren die Mitgliedstaaten bereits in der Übereinkunft über die gegenseitige Anerkennung der Hochschulzugangszeugnisse vom 11. Dezember 1953 im Rahmen des Europarates übereingekommen.

c) An Sprachkenntnissen sollte nicht mehr verlangt werden, als für das Studium in dem angestrebten Fach erforderlich ist. Es sollten für ausländische Studenten in allen EG-Staaten ausreichende Möglichkeiten für die Erlernung der Sprache oder die Verbesserung der Sprachkenntnisse des Gastlandes geschaffen werden; für die Dauer des Sprachunterrichts sollte der Status eines Studenten (Immatrikulation für Sprachkurse) eingeräumt werden.

d) Inländische Stipendienregelungen sollten so ausgestaltet werden, daß sie ein Auslandsstudium möglichst fördern. Vor allem sollten inländische Stipendien auch für einen Studienaufenthalt im Ausland gelten.

7. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung auf deutscher Seite grundsätzlich für möglich, und welche wird sie in Abstimmung mit den Ländern ergreifen, falls in absehbarer Zeit die Diskriminierungen in anderen Ländern nicht abgebaut werden?

Auf Anregung der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im September 1977 in Bonn eine Expertentagung zu Fragen der Zulassung zum Hochschulstudium in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft veranstaltet. Die deutsche Seite hat dabei die Gelegenheit benutzt, ihre oben dargelegten allgemeinen Leitlinien darzulegen und zu erläutern. Sie wird darauf im EG-Ausschuß für Bildungsfragen zurückkommen, sobald der Bericht der EG-Kommission dem Ausschuß mit dem Ziel zur Erörterung vorgelegt wird (ist für Dezember 1977 vorgesehen), aus ihm Folgerungen zu ziehen. In den bisherigen Diskussionen haben die deutschen Überlegungen einen positiven Widerhall gefunden, so daß sich die Frage von möglichen Alternativen vorerst nicht stellt.

Anlage 1

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft:

Artikel 12

Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die es diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.